

## Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung

### 1. Allgemeines

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung dient als Hilfsmittel zur Vereinfachung und Vereinheitlichung mit dem Umgang von Zuwendungen an die Fraktionen in der Stadt Neustrelitz.

Es ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis zu erstellen. Die Fraktionsvorsitzende hat die Bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.

### 2. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die erhaltenen und die ausgegebenen Mittel mit Verwendungszweck auszuweisen.

### 3. Auflistung zulässiger Ausgaben und deren Verwendungsnachweise

Nachfolgend sind zulässige Ausgabearten und die Möglichkeit eines Verwendungsnachweises aufgelistet. Zur Vereinfachung sind in Einzelfällen angemessene Pauschalen zulässig.

Nr.	Ausgabeart	Verwendungsnachweis
1.	Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf:  z.B. Papier, Briefumschläge, Ordner, Aktendullies, Locher, Druckerpatronen, Briefmarken etc.	a) Pauschalabrechnung mit 2 € pro Monat und Fraktionsmitglied  oder  b) Einzelnachweis durch Vorlage von Quittungen
2.	Kontoführungsgebühren	Vorlage Bankbescheinigung
3.	Ausgaben für Telefon, Fax, Email und Internet	a) Pauschalberechnung mit 10 € pro Monat für jede Fraktion  oder  b) Einzelnachweise durch Vorlage von Abrechnungen
4.	Fachliteratur, Fachzeitschriften	Einzelnachweis durch Vorlage von Quittungen
5.	Gehälter für Geschäftsführer, Assistent, Verwaltungskraft, Schreibkraft	Nachweis durch Vorlage des Vertrages und zusätzlicher Angaben entsprechend § 19 Abs. 5 KV-DVO
6.	Kränze, Gebinde etc. bei Trauerfeiern für Mitglieder der Fraktion, Traueranzeigen	Bis 25,00 € pro Trauerfall für eine Fraktion

#### **4. Rückerstattungspflicht der Fraktionen nach § 19 Abs. 6 KV-DVO**

Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind nach § 19 Abs. 6 KV-DVO mit künftigen Leistungen zu verrechnen, oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von der Fraktion zurückzuerstatten.

#### **5. Auszahlungstermine**

Zur Absicherung einer Verrechnungsmöglichkeit erfolgt die Auszahlung der Fraktionsgelder zukünftig zwei Mal jährlich jeweils zur Hälfte am 31.03. und 30.09. jeden Jahres.

#### **6. Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt für die Zuwendungen an die Fraktionen und deren Verwendungsnachweis ab dem Jahr 2010.